



**Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft,
Forsten und Naturschutz**

40. Sitzung (nicht öffentlich)

9. Dezember 1998

Düsseldorf - Haus des Landtags

16.30 Uhr bis 17.40 Uhr

Vorsitz: Heinrich Kruse (Bocholt) (CDU)

Stenographin: Gertrud Schröder-Djug

Verhandlungspunkte und Ergebnisse:

Seite

1 Erlaßentwurf über Entgelte für tätige Mithilfe der Forstbehörden bei der Bewirtschaftung des Körperschafts- und Privatwaldes (Entgeltordnung 98)

Vorlage 12/2296

1

Der Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz lehnt den Antrag der Fraktion der CDU - vgl. Anlage 1 zu diesem Protokoll - mit den Stimmen der SPD-Fraktion und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der CDU-Fraktion ab.

Bezüglich der Entgeltordnung 98 - Vorlage 12/2296 - wird das Einvernehmen mit den Stimmen der SPD-Fraktion und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der CDU-Fraktion hergestellt.

2 **Gesetz über die Kosten der Fleisch- und Geflügelfleischhygiene (Fleisch- und Geflügelfleischhygienekostengesetz - FLGFLHKostGNW)** 4

Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 12/3154 und Vorlage 12/2366

in Verbindung damit

Entwurf einer Verordnung über die Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Fleisch- und Geflügelfleischhygienerechts

Vorlage 12/2180

Zu dem Gesetzentwurf liegen Änderungsvorschläge der CDU-Fraktion - siehe Anlage 2 zu diesem Protokoll - und ein Änderungsantrag der Fraktion der SPD und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vor. Über die Änderungsvorschläge der CDU-Fraktion wird einzeln abgestimmt.

Der Vorschlag, die "kostenpflichtigen Tatbestände" ins Gesetz aufzunehmen - vgl. Seite 2 - wird mit den Stimmen der SPD-Fraktion und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der CDU-Fraktion abgelehnt.

Der Vorschlag der CDU-Fraktion, eine Aufgabenübertragung auf eine Person des Privatrechts zu ermöglichen, wird mit den Stimmen der SPD-Fraktion und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der CDU-Fraktion abgelehnt.

Der Vorschlag der CDU-Fraktion zur Rückwirkung der Gebühren wird mit den Stimmen der SPD-Fraktion und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der CDU-Fraktion bei Enthaltung des Albert Leifert (CDU) abgelehnt.

Der Änderungsantrag der Fraktion der SPD und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN - s. Anlage 3 zu diesem Protokoll - wird mit den Stimmen der SPD-Fraktion und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der CDU-Fraktion angenommen.

Der Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz stimmt dem Gesetzentwurf über die Kosten der Fleisch- und Geflügelfleischhygiene in der geänderten Fassung Drucksache 12/3154 mit den Stimmen der SPD-Fraktion und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der CDU-Fraktion zu.

Der Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz nimmt sodann Vorlage 12/2180 ohne Einwendungen zur Kenntnis.

3 Verschiedenes

12

Siehe Diskussionsteil.

nalen Waldbesitzer erfolgt. Es sei nach seinen Informationen gesagt worden, daß sich an der Gesamtmasse nichts ändern lasse; es könne nur eine Verschiebung innerhalb geben. Diese sei nun zu Lasten der Kommunen gegangen.

Vorschläge zu machen, wie man im Einzelplan 10 die Mittel unterbringen könne, dürfte kein Kunststück sein. Im Ergebnis seien voraussichtlich weniger Einnahmen zu verzeichnen als derzeit, wenn verschiedene dem Bund nicht mehr angehörten. Einige Kommunen hätten schon Verträge gekündigt. Sie stiegen aus den technischen Betriebsleitungen und sonstigen Leistungen aus.

Der Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz lehnt den Antrag der Fraktion der CDU - vgl. Anlage 1 zu diesem Protokoll - mit den Stimmen der SPD-Fraktion und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der CDU-Fraktion ab.

Bezüglich der **Entgeltordnung '98 - Vorlage 12/2296** - wird das **Einvernehmen** mit den Stimmen der SPD-Fraktion und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der CDU-Fraktion **hergestellt**.

2 Gesetz über die Kosten der Fleisch- und Geflügelfleischhygiene (Fleisch- und Geflügelfleischhygienekostengesetz - FLGFLHKostGNW)

Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 12/3154 und Vorlage 12/2366

in Verbindung damit

Entwurf einer Verordnung über die Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Fleisch- und Geflügelfleischhygienerechts

Vorlage 12/2180

Der **Vorsitzende** teilt mit, daß der Gesetzentwurf vom Plenum in seiner Sitzung am 2. September 1998 an den Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz - federführend - und an den Ausschuß für Kommunalpolitik zur Mitberatung überwiesen worden sei. Die Ministerin habe mit Schreiben vom 10. November 1998 - Vorlage 12/2366 - zu den in der Anhörung aufgeworfenen Fragen Stellung genommen.

Der Ausschuß für Kommunalpolitik habe den Entwurf am 1. Dezember 1998 beraten und dabei auf die Abgabe eines Votums verzichtet. Änderungsanträge lägen von allen Fraktionen vor.

Hermann-Josef Schmitz (CDU) begrüßt es, daß der Gesetzentwurf endlich vorliege, nachdem die Veterinäre lange Zeit im rechtlosen Raum bezüglich der Erhebung der Fleischbeschauegebühren gelebt hätten. Mit dem Gesetzentwurf könnten alle leben. Die Rechtssicherheit werde wiederhergestellt. Er gehe davon aus, daß in Zukunft Klagen vor Gericht nicht mehr notwendig wären.

Die CDU-Fraktion schlage nun vor - vgl. **Anlage 2** zu diesem Protokoll -, die kostenpflichtigen Tatbestände nicht, wie von der Ministerin vorgeschlagen, in einer Rechtsverordnung zu formulieren, sondern ins Gesetz einzuarbeiten.

Bezüglich der Beleihung schlage die CDU-Fraktion vor, die Privatisierung der Fleischschau als Kann-Bestimmung mit in das Gesetz aufzunehmen. Des weiteren wünsche seine Fraktion eine Rückwirkung des Gesetzes zum 1. Juni 1996.

Horst Steinkühler (SPD) legt dar, die SPD-Fraktion habe das Antwortschreiben der Landesregierung zum Anlaß genommen, einige Punkte nachzutragen. Das Ganze münde in dem Antragspaket der SPD-Fraktion und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN - siehe **Anlage 3** zu diesem Protokoll. Die Änderungsanträge seien mit dem MURL und dem Innenministerium abgestimmt. Die Anträge unterschieden sich im übrigen inhaltlich fast gar nicht von den CDU-Anträgen. Da sie aber mit dem Ministerium abgestimmt seien, seien sie handwerklich etwas besser und sollten Grundlage der Beratung werden.

Die Frage der Beleihung bzw. der Einschaltung von Privaten sollte nicht im Gesetz verankert werden. Dies sollte in der abschließenden Beratung ins Plenum eingebracht werden.

Eckhard Uhlenberg (CDU) führt aus, wenn man das MURL mit Blick auf die vorgenommene Abstimmung und die Qualität der Anträge der Koalitionsfraktionen als Kronzeugen anführen wolle, sei das schon heikel. Wer sich den Gesetzentwurf der Landesregierung ansehe und an die Anhörung zurückdenke, müsse zur Kenntnis nehmen, daß der Gesetzentwurf der Landesregierung in wesentlichen Passagen - Beispiel: kostenpflichtige Tatbestände - von allen Beteiligten zerrissen worden sei. Da hätte er den Koalitionsfraktionen schon andere Gesprächspartner gewünscht, die dazu beigetragen hätten, daß die Anträge auf den Punkt gebracht worden wären.

Wenn auch die kostenpflichtigen Tatbestände vom Grundsatz her ins Gesetz aufgenommen würden, würde dies Rechtssicherheit bewirken. Die Einbindung in das neue Gesetz sei eindringlich von den kommunalen Spitzenverbänden gefordert worden. Er glaube, daß die Landesregierung bei der Einbringung des Gesetzes diesen Punkt einfach vergessen habe. Hinterher habe sie der Mut verlassen, einen neuen Gesetzentwurf einzubringen, um den Schaden zu reparieren. Es wäre auch eine Chance der Koalitionsfraktionen gewesen, den Gesetzentwurf zu verbessern. Die vorgeschlagenen Nachbesserungen seien im übrigen kein alltäglicher Vorgang im Landtag. Er habe Zweifel, ob die Regelung, wie sie vorgenommen werde, auf Dauer halte. Die Koalitionsfraktionen sollten bezüglich dieses Punktes doch noch überlegen, ob sie den Vorschlag der CDU-Fraktion unterstützen könnten.

Siegfried Martsch (GRÜNE) hält fest, selbstverständlich werde die CDU-Fraktion nicht das Ministerium zum Kronzeugen machen. Es komme aber darauf an, daß der Änderungsantrag auch mit den Spitzenverbänden, nicht nur mit dem Ministerium abgestimmt sei. Der Vorschlag sei solide und werde der Sache gerecht.

Wenn es ein ungewöhnlicher Vorgang sei, daß Regierungsentwürfe noch vom Parlament beeinflußt würden, so erinnere er daran, daß die CDU den stärkeren Einfluß des Parlaments doch immer fordere, allerdings nur dann, wenn es ihr opportun erscheine. In dem Moment, in dem es der CDU nicht mehr in den Kram passe, werde das kritisiert.

Das Thema sei lange und intensiv diskutiert worden. Mit dem nun vorliegenden Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen komme es zu einem guten Abschluß. Hier gehe es um eine politische Frage. Diese Frage müsse entschieden werden.

Silke Mackenthun (GRÜNE) bezeichnet die bisherige Debatte als konstruktiv - beginnend mit der Anhörung bis zu den weiteren Beratungen im Ausschuß. Alle hätten sich intensiv mit der Frage beschäftigt, wie man für die Kommunen eine möglichst gute Vorlage erstellen könne, damit sie am Ende nicht die geschätzten 70 bis 80 Millionen DM aus eigener Tasche bezahlen müßten. Es sei auch darum gegangen zu überlegen, wie man mit der europäischen Richtlinie umgehen sollte, damit kein Schaden für Nordrhein-Westfalen entstehe.

In der Anhörung sei davon abgeraten worden, von heute auf morgen eine Beleihungsregelung einzuführen. In der nächsten Sitzung sei gesagt worden, daß man zunächst abwarten wolle, was in anderen Ländern - sprich: Bayern - passiere, wenn dort das Beleihungsmodell praktiziert werden sollte, was nicht einmal sicher sei. Es gebe zunächst nur erste Gespräche.

Des weiteren habe sie noch keine guten Argumente gehört, warum unbedingt in Nordrhein-Westfalen ein Modellversuch durchgeführt werden solle.

Gerade in einem so sensiblen Bereich wie dem Fleischsektor dürfe der Kontrollmechanismus nicht von heute auf morgen geändert werden. Man bräuchte grundsätzliche Argumente, wenn man das bestehende Modell über Bord werfen wolle.

Im übrigen könne sich die Arbeit, die das Ministerium zusammen mit den Verbänden geleistet habe, sehen lassen.

Nach Auffassung der **Ministerin Bärbel Höhn** begrüßen die Regierungsfractionen und auch ein Teil der Oppositionsfractionen den Gesetzentwurf ausdrücklich. Wenn etwas kritisiert werde, nehme sie das zur Kenntnis. Die Rechtssicherheit zumindest werde von allen gewollt.

Der Gesetzentwurf solle bis in das Jahr 1991 zurückwirken.

Wenn man nun sämtliche Tätigkeiten im Gesetz geregelt hätte, müßte man bei jeder neuen Amtshandlung, die auf EU-Ebene festgelegt werde, das Gesetz ändern. Es sei einfacher und vermeide Verzögerungen, dies über eine Verordnung zu machen.

Karl-Heinz Rusche (SPD) betont, der Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen gebe das wieder, was auch in der Anhörung von den entsprechenden Verbänden gefordert worden sei. Er sei davon ausgegangen, daß darüber Einigkeit bestehe.

Hinsichtlich der Übertragung der Aufgaben auf Personen des Privatrechts habe Herr Steinkühler deutlich gemacht, daß es im Parlament zu einer EntschlieÙung kommen werde, wenn das Gesetz verabschiedet werde. Darin solle sehr wohl auf das Bezug genommen werden, was auch er gefordert habe, nämlich Vorschläge von der Landesregierung zu erbeten, wie man einen Versuch starten könne, der sogar zu einer Verbesserung des Verbraucherschutzes führe.

Er erinnere noch einmal daran, daß bei Kontrollen der Kontrolleure deutlich geworden sei, daß zwei Drittel nicht korrekt arbeiteten.

Das Thema Beleihung könne man nun nicht direkt mit dem Gesetz verabschieden. Das Gesetz eile. Rechtssicherheit müsse geschaffen werden.

Mit Hilfe des Sachverständes des Ministeriums werde es dann zu Vorschlägen bezüglich der Durchführung eines Modellversuchs kommen. Ein Land mit 18 Millionen Einwohnern sollte schon selber in der Lage sein, die Dinge in die Hand zu nehmen, und nicht einfach nur nach Bayern oder Baden-Württemberg schauen.

Ministerin Bärbel Höhn stellt richtig, Herr Rusche habe von einer Fehlerquote von 60 % gesprochen. Dabei seien aber Betriebe untersucht worden, die vor der Schließung gestanden hätten. Es hätten schon vorher Vermutungen vorgelegen, daß hier Mißstände vorlägen. Dabei seien dann zwei Drittel der Betriebe auch beanstandet worden. Dadurch relativiere sich die Zahl.

Hermann-Josef Schmitz (CDU) hält die Rechtssicherheit für wichtig. Darüber brauche man nicht lange zu diskutieren.

Was die Anhörung betreffe, so habe es aufgrund des breiten Spektrums unterschiedliche Meinungen und Interessen gegeben. Aufgabe der Politik sei es dann, den gesunden Mittelweg zu finden, Rechtssicherheit zu schaffen und zu versuchen, die Praktikabilität zu sichern.

Wenn bei einer Hausschlachtung ein Kreisveterinär 80 Kilometer fahren müÙte, werde in der Regel ein benachbarter Tierarzt beauftragt, der die Qualifikation nachweise, die Fleischschau bei der Hausschlachtung durchzuführen. So etwas werde längst praktiziert.

Wenn es, wie Herr Steinkühler angedeutet habe, zu einer EntschlieÙung käme und die Kann-Bestimmung den Kreisen und kreisfreien Städten eine Entscheidung für oder gegen die Beleihung überlieÙe, wäre der Sache gedient.

Ministerin Bärbel Höhn widerspricht der Aussage, in der Praxis werde eine Form der Beleihung längst praktiziert. In den genannten Fällen handele es sich um amtlich bestellte Tierärzte. Sie würden gebeten, die Fleischschau vorzunehmen. Insofern sei das nicht privatisiert.

Albert Leifert (CDU) hält es für einen Fortschritt, wenn in der Frage Beleihung eine EntschlieÙung gefaÙt werden sollte.

Die neue Regierung sei in den letzten Tagen und Wochen doch angetreten, zu privatisieren, zu kommunalisieren, strukturieren, reformieren, neue Steuerungsmodelle wirksam werden zu lassen und anderen mehr. Dies sei nur ein kleiner Abschnitt in diesem Feld.

Er habe nichts gegen EntschlieÙungen. In der Frage der Beleihung nütze eine EntschlieÙung aber wenig. Auch für ein Modell benötige man eine gesetzliche Grundlage. Alles andere bewirke gar nichts. Er erinnere an die EntschlieÙung, die Kommunen niemals zusätzlich zu belasten - mit Ausnahme des Waldes und der Entgelte.

Nach Ansicht der CDU-Fraktion brauche man eine gesetzliche Grundlage, und zwar keine verpflichtende, wogegen er sich als Kommunalverwehrender wehren würde. Es müsse aber den Kreisen, kreisfreien Städten, den Städten und Gemeinden die Möglichkeit eingeräumt werden zu wählen, ob sie etwas übertragen wollten. Von daher sei eine Kann-Bestimmung die richtige gesetzliche Grundlage. Wenn die Kreise das nicht wollten, sollten sie es bleiben lassen. Darüber müÙten die Kreistage entscheiden. Er wäre nicht einmal bereit, eine Empfehlung auszusprechen. Wenn sie es für den richtigen Weg hielten, sollten sie es tun. Eine Kann-Bestimmung wäre richtig und passe genau in das Konzept, das im Landtag gemeinsam für die Zukunft angestrebt werde. Da helfe eine EntschlieÙung nicht weiter.

Siegfried Martsch (GRÜNE) schickt voraus, hier gehe es um keine Religionsfrage, wonach das eine oder das andere sein müsse. Über solche Fragen könne man diskutieren.

Wenn man etwas vorschlage, müsse das auch einer Überprüfung standhalten, ob es eben im Ergebnis Sinn mache und eine Verbesserung mit sich bringe. Da habe er bei dem Vorschlag seines Vorredners erhebliche Zweifel. Als jemand, der der Landwirtschaft sehr nahe stehe, wolle er nichts tun, was im Ergebnis zur Verunsicherung der Verbraucher und Verbraucherinnen führen und damit den landwirtschaftlichen Betrieben Schaden zufügen könnte.

Zum Stichwort Verwaltungsvereinfachung: Kollege Borchering habe ihn in der letzten Sitzung sehr beeindruckt, als er darauf hingewiesen habe, daß der Aufwand, den die Kreise im Fall der Beleihung vorzuhalten hätten, größer sei als jetzt, weil sie ihren Apparat weiter vorhalten müÙten, um diejenigen zu kontrollieren, die dann beliehenerweise kontrollierten. Das hätten dann die Steuerzahler mitzutragen. Die Öffentlichkeit würde zu Recht protestieren, wenn ein Gesetz erlassen würde, das sogar im Ergebnis höhere Kosten verursache und die Bürokratie ausweite. Diese beiden wesentlichen Vorbehalte habe noch niemand ausräumen können. Er meine, man sollte die Finger davon lassen.

Eckhard Uhlenberg (CDU) wiederholt, die CDU-Fraktion sei für Rechtssicherheit und ein Höchstmaß an Verbraucherschutz.

Bezüglich der Privatisierung sollte auch gar nichts von heute auf morgen eingeführt werden, wie Frau Mackenthun vermute. Die CDU-Fraktion habe in der letzten Ausschußsitzung gefordert, daß in Nordrhein-Westfalen ein Versuch durchgeführt werde, daß einzelne Organi-

sationsformen aufgeführt würden, damit auch in Nordrhein-Westfalen mit seinen 18 Millionen Einwohnern eigene Erfahrungen gesammelt werden könnten. Dies müsse im Gesetzentwurf deutlich festgeschrieben werden.

In den letzten Tagen habe er sich mit Tierärzten über dieses Thema unterhalten, die sich für die Beleihung aussprächen. Speziell bei der Lebensmittelkontrolle müßten in Zukunft neue Aufgaben wahrgenommen werden. Bei der Fleischbeschau würden Untersuchungen durchgeführt, die auf den Prüfstand gehörten. Zum Teil seien sie überaltert. Auch gebe es heute neue technologische Möglichkeiten bei der Fleischbeschau. Das könnte alles in einem Versuch getestet werden.

Er unterstreiche die Ausführungen des Kollegen Leiferts. Die Entscheidung über die Beleihung sollte den Kommunen überlassen bleiben.

Ministerin Bärbel Höhn habe davon gesprochen, daß das Gesetz bis 1991 rückwirken solle. Diese Entscheidung halte die CDU-Fraktion für falsch. Sie habe den 1. Juli 1996 in ihrem Änderungsantrag als Datum aufgeführt. 1996 habe es die neuen Richtlinien der Europäischen Union gegeben. Nach Rücksprache mit Juristen und vor dem Hintergrund der Anhörung habe die CDU-Fraktion große Zweifel, ob eine Rückwirkung bis zum Jahre 1991 wirklich rechtlich wirksam sei.

Horst Steinkühler (SPD) informiert den Ausschuß darüber, daß eine Entschließung, die erst nach Abstimmung des Gesetzes im Ausschuß eingebracht werden könne, einen eindeutigen Auftrag an die Landesregierung enthalten werde.

Wenn Kollege Leifert von Vereinfachung für die Kommunen spreche, so mache er darauf aufmerksam, daß es in dem CDU-Änderungsantrag der CDU unter § 5 a (neu) "Aufgabenübertragung auf eine Person des Privatrechts" heiße:

"Die Gebietskörperschaften können die ihnen zugewiesenen Aufgaben für ihr Gebiet einer oder mehreren **aufgrund einer Satzung** bestimmten Personen des Privatrechts übertragen (Beleihung), wenn ..."

Demnach müsse eine Satzung erlassen werden.

Es heiße weiter, daß die Satzung im Einvernehmen mit den Betroffenen erlassen werden müsse, also mit den Beliehenen. Sie müßten angehört werden. Daß das alles eine Vereinfachung und Verbilligung sein solle, sei ihm nicht klar. Er bitte, auf diesen Passus im Gesetz zu verzichten und fordere die CDU-Fraktion auf, der Entschließung der Koalitionsfraktionen zuzustimmen.

Irmgard Schmid (Kierspe) (SPD) führt an, man sei auf einem guten Weg. Daß man nicht sofort alles erreichen könne, zeige die Lebenswirklichkeit. Nun sollte im Verfahren fortgefahren werden.

Karl-Heinz Rusche (SPD) betont, die Stärkung des Verbraucherschutzes stehe oben an. Wenn man ein Pilotprojekt durchführe - die Landesregierung müsse Vorschläge machen -, könne es nicht anders sein, als daß dies eine Verbesserung bringe. NRW dürfe nicht nur darauf schauen, was Bayern oder Rheinland-Pfalz machten, sondern sollte selber ein Versuch durchführen, was im Sinne der Verbraucher sei. In manchen Redebeiträgen werde immer noch behauptet, daß irgendeiner an einer Verschlechterung interessiert sei - das treffe nicht einmal für die Industrie zu. Sie könne nur bei ordentlichen Hygienestandards und vernünftiger Fleischbeschau überleben.

In einer Arbeitskreissitzung sei darüber gesprochen worden, daß es bei der Fleischbeschau durch keinen Tarifvertrag gedeckte Unwägbarkeiten gebe. In Hamm oder im Kreis Recklinghausen gebe es Tarifverträge, wonach die am Fließband stehenden Beschäftigten der Unternehmen 60 Minuten arbeiteten, während die Fleischbeschauer und Veterinäre nur 40 Minuten arbeiteten, dann 20 Minuten Pause machten. Die Gründe könne man einem Betriebsratsvorsitzenden schlecht erklären. Da müsse es zu Veränderungen kommen. Es gebe einige Dinge, die zwingend der Veränderung bedürften. Es gehe nicht an, daß irgendwo mit der Kreisverwaltung und dem Personalrat eine Vereinbarung getroffen werde, die zu Lasten des Verbrauchers gehe. Er denke an die Preise, die damit zusammenhingen. Das Ministerium sollte versuchen, in Kontakt mit den Kreisen und kreisfreien Städten Veränderungen zu erörtern. Mit einer erneuten Gesetzesveränderung könnten Veränderungen eingeführt werden, die sich viele wünschten.

Albert Leifert (CDU) betont, die Äußerungen von Herrn Martsch zeugten von einem großen Mißtrauen gegenüber der kommunalen Selbstverwaltung. Ihm scheine der allein selig machende Glaube bei der GRÜNEN Landtagsfraktion zu liegen. Alle anderen hätten nicht die richtigen Leute, um Vernünftiges zu machen.

Kollege Steinkühler habe von der Vereinfachung gesprochen. Der Vorschlag mit der Kann-Bestimmung gehöre aber dazu. Wenn die Beleihung einer Kommune zu kompliziert sei, dann solle sie es bleiben lassen. Dafür würde es die Kann-Bestimmung im Gesetz geben.

Weil das Ministerium nach eigenen Aussagen allerdings strikt gegen eine Privatisierung sei, habe er Zweifel, ob da irgendeine Entschließung weiterhelfe. Ihm wäre eine gesetzliche Regelung lieber.

Eckhard Uhlenberg (CDU) erinnert daran, daß bereits in der letzten Ausschußsitzung die Frage der Beleihung intensiv diskutiert worden sei. Bis auf Kollege Rusche habe es bei den Koalitionsfraktionen eine breite Ablehnung der gesamten Frage gegeben. Wenn er jetzt höre, daß heute schon moderater diskutiert werde und daß es auch eine Entschließung geben solle, wodurch die Veränderungen in dieser Frage innerhalb der Koalitionsfraktionen deutlich werde, weise er darauf hin, daß die Gedanken der Oppositionsfraktion scheinbar doch nicht so abwegig seien. Im Moment fehle es allerdings noch an Mut, dem Antrag der CDU-Fraktion zuzustimmen.

Ministerin Bärbel Höhn merkt an, natürlich könne man eine Kann-Bestimmung in das Gesetz hineinnehmen. Daß die Kommunen dies in der Regel als zu kompliziert ansähen, sehe man in Bayern. Dort sei es nicht gelungen, zur Verabschiedung des Gesetzes auch nur eine private Beleihung hinzubekommen. Bisher habe man noch keine Lösung gefunden.

Herr Borchering habe deutlich gemacht, daß dies am Ende die Kommunen sehr teuer kommen könne. Private müßten ihre Kosten wieder hereinholen, auch über Gebühren.

Folgendes spreche gegen eine Kann-Bestimmung: Bisher sei die Position der Landesregierung - des Landwirtschaftsministeriums und des Innenministeriums - folgende: Bei Fleisch handele es sich um einen besonders sensiblen Bereich. Wenn sich ein Kreis entscheiden würde, diese Kann-Bestimmung in die Realität umzusetzen und Probleme auftauchten, würden darunter nicht nur der Kreis, sondern die gesamte Landwirtschaft leiden. Von daher sollten zunächst einmal die Beleihungsversuche aus anderen Ländern abgewartet und dann überlegt werden, inwieweit sie eingeführt werden sollten. Eventuell gebe es auch negative Erfahrungen. Diesen Weg wolle die Landesregierung gehen. Eventuelle positive Ergebnisse könnten aber übernommen werden.

Eckhard Uhlenberg (CDU) beantragt, die Änderungsvorschläge der CDU-Fraktion - siehe Anlage 2 zu diesem Protokoll - einzeln abzustimmen.

Der Vorschlag, die "kostenpflichtigen Tatbestände" ins Gesetz aufzunehmen - vgl. Seite 2 - wird mit den Stimmen der SPD-Fraktion und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der CDU-Fraktion abgelehnt.

Der Vorschlag der CDU-Fraktion, eine Aufgabenübertragung auf eine Person des Privatrechts zu ermöglichen, wird mit den Stimmen der SPD-Fraktion und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der CDU-Fraktion abgelehnt.

Der Vorschlag der CDU-Fraktion zur Rückwirkung der Gebühren wird mit den Stimmen der SPD-Fraktion und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der CDU-Fraktion bei Enthaltung des Albert Leifert (CDU) abgelehnt.

Der Änderungsantrag der Fraktion der SPD und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN - s. Anlage 3 zu diesem Protokoll - wird mit den Stimmen der SPD-Fraktion und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der CDU-Fraktion angenommen.

Der Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz stimmt dem Gesetzentwurf über die Kosten der Fleisch- und Geflügelfleischhygiene in der geänderten Fassung Drucksache 12/3154 mit den Stimmen der SPD-Fraktion und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der CDU-Fraktion zu.

Zu Vorlage 12/2180 führt **Vorsitzender Heinrich Kruse** aus, die Landesregierung habe beschlossen, diese Verordnung vorbehaltlich etwaiger Einwendungen des Ausschusses gegen die genannten Vorschriften auszufertigen. Diese Verordnung müsse der neuen Rechtslage aufgrund der Fleisch- und Geflügelfleischhygieneverordnung angepaßt werden.

Mit der Änderung der Fleischhygiene-Verordnung seien mehrere gemeinschaftliche Rechtsakte über die hygienischen Anforderungen an die Gewinnung, Behandlung und Zubereitung von frischem Fleisch, Fleischerzeugnis und Hackfleisch sowie über die hiermit in Zusammenhang stehenden Eigenkontrollverpflichtungen und die amtliche Überwachung umgesetzt worden. Ferner werde das Beurteilungssystem und das Inverkehrbringen von Fleisch neu geregelt.

Mit der Einführung des europäischen Binnenmarktes sei es erforderlich gewesen, auch im Geflügelfleischhygienerecht gemeinschaftsrechtliche Neuregelungen in nationales Recht umzusetzen. Im Gegensatz zum bisherigen Geflügelfleischhygienerecht mit einem Gesetz und 4 Verordnungen umfasse die Neuregelung ein Gesetz, welches den rechtlichen Rahmen vorgebe, und eine Verordnung, in der die Spezialvorschriften enthalten seien. Darüber hinaus bleibe die Geflügelfleischkontrolleur-Verordnung in unveränderter Fassung bestehen.

Der Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz nimmt Vorlage 12/2180 ohne Einwendungen zur Kenntnis.

3 Verschiedenes

Staatssekretär Dr. Griese (MURL) führt zu der Initiative des Landtags zur Abschaffung der Verarbeitungsprämie für Kälber aus, der vorgeschlagene Antrag laufe insofern ins Leere, als Nordrhein-Westfalen bereits zweimal die Initiative im Bundesrat zusammen mit anderen ergriffen habe, die sogenannte Herodes-Prämie abzuschaffen. Darauf fußen auch zwei Entscheidungen des Bundesrates, und zwar vom 26.09.1997 und vom 28.11.1999.

Der Vorschlag des Ausschusses decke sich mit dem, was die Landesregierung bereits getan habe und bestätige im Nachhinein dessen Richtigkeit. Dies sollte man bei der Endfassung eines entsprechenden Antrages berücksichtigen. In der Sache bestehe Einigkeit, daß diese sogenannte Herodes-Prämie abgeschafft werden müsse und daß der Bund weiter, endlich mit Erfolg tätig werden müsse.

Der **Vorsitzende** weist darauf hin, daß sich der Ausschuß in seiner Sitzung im September, die im Oberbergischen Kreis stattgefunden habe, darauf geeinigt habe, einen Vorstoß zur Abschaffung der Herodes-Prämie zu formulieren. Die CDU-Fraktion habe nun mit Schreiben vom 8. Dezember einen Formulierungsvorschlag - vgl. **Anlage 4** zu diesem Protokoll - vorgelegt. Er bitte die Fraktionen zu überlegen, ob die generelle Linie so akzeptiert werde oder ob Änderungswünsche bestünden.

08.12.1998

**Antrag
der Fraktion der CDU**

zu dem Erlaßentwurf
der Landesregierung
Vorlage 12/2296

Erlaß über Entgelte für tätige Mithilfe der Forstbehörden bei der Bewirtschaftung des Körperschafts- und Privatwaldes (Entgeltordnung '98)

Die Landesregierung in Person des damaligen Ministers Matthiesen versicherte am 26. Oktober 1994, "daß die Neugestaltung der Entgeltordnung zu keiner finanziellen Mehrbelastung des privaten Waldbesitzes führen" werde. Ministerin Höhn bekräftigte diese Absicht ebenfalls öffentlich.

Der nun vorliegende Entwurf der Entgeltordnung '98 führt dagegen zu teilweise massiven Kostensteigerungen für kommunale und private Waldbesitzer. Dies gilt vor allem für den Körperschaftswald. Aber auch größere Waldbesitzer in den Forstbetriebsgemeinschaften werden verstärkt belastet.

Vor diesem Hintergrund fordert der Landtag die Landesregierung auf,

1. die verschiedenen Waldbesitzarten - auch in ihrer unterschiedlichen Größe - gleich zu behandeln und
2. für kommunale Waldbesitzer die gleichen Bedingungen wie für Forstbetriebsgemeinschaften zu schaffen.

- 1 -

Änderungen der CDU-Fraktion zum Entwurf eines Gesetzes über die Kosten der Fleisch- und Geflügelfleischhygiene (Fleisch- und Geflügelfleischhygienekostengesetz, Drs. 12/3154)

Die Anhörung des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz am 26. Oktober 1998 zum Entwurf eines Gesetzes über die Kosten der Fleisch- und Geflügelfleischhygiene hat ergeben, daß der Gesetzentwurf der Landesregierung Mängel aufweist. Im Gegensatz zum Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom September 1996 sowie zum Urteil des Verwaltungsgerichts Düsseldorf vom März 1997 hat es der Gesetzgeber unterlassen, die wesentlichen Grundzüge der zu treffenden Regelung selbst festzulegen. Dies gilt vor allem für die detaillierte Festlegung von kostenpflichtigen Tatbeständen sowie konkrete Aussagen darüber, wann die Kreise und kreisfreien Städte von der EG-Pauschalgebühr abweichen können.

Um diese Rechtsunsicherheit zu beseitigen, hält die CDU folgende Änderungen für erforderlich:

1.)

§ 2 "Kostenpflichtige Tatbestände" wird neu gefaßt:

Amtshandlungen, für die nach diesem Gesetz Gebühren zu entrichten sind, sind die nach dem Fleischhygiene- und Geflügelfleischhygienegesetz in den jeweils geltenden Fassungen durchzuführenden Untersuchungs- und Überwachungsmaßnahmen. Hierzu gehören:

a) Amtshandlungen, für die die Richtlinie 83/73/EWG eine Gemeinschaftsgebühr vorsieht:

- Schlachtier- und Fleischuntersuchung,
- Rückstandsuntersuchung,
- Untersuchungs- und Überwachungsmaßnahmen in Kühl- und Gefrierhäusern,
- Untersuchungs- und Überwachungsmaßnahmen in Zerlegungsbetrieben.

b) Amtshandlungen, für die die Richtlinie 85/73/EWG keine Gemeinschaftsgebühr vorsieht:

- Untersuchungs- und Überwachungsmaßnahmen in sonstigen zugelassenen und registrierten Betrieben,
- Überwachung von Fleisch- und Geflügelfleischsendungen aus anderen Mitgliedsstaaten oder anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den europäischen Wirtschaftsraum,
- Trichinenuntersuchung,
- Bakteriologische Fleischuntersuchung.

c) Sonstige Untersuchungs- und Überwachungsmaßnahmen für die unter a) und b) kein anderer, gebührenpflichtiger Tatbestand vorgesehen ist.

Begründung:

Nach § 24 Absatz 2 Fleischhygienegesetz des Bundes und § 26 Geflügelfleischhygienegesetz des Bundes sind die kostenpflichtigen Tatbestände durch Landesrecht zu regeln. Aus diesem Grunde sind die einzelnen Amtshandlungen, für die Gebühren zu entrichten sind, im Gesetz zu nennen. Dies ist vom Verwaltungsgericht Düsseldorf und auch vom Bundesverwaltungsgericht ausdrücklich verlangt worden. Sollte der Gesetzgeber dem nicht folgen, ist eine Beanstandung durch die Gerichte mit der Folge der Aufhebung der Gebührenbescheide zu befürchten.

2.)

In § 3 "Grundlagen der Gebührenbemessung" wird in Absatz 1 folgender Satz angefügt:

Außerdem ist die Bekanntmachung der Befugnis zur Abweichung von den Pauschalbeträgen nach Artikel 2 Absatz 1 und 3 sowie Artikel 3 Absatz 1 der Ratsentscheidung 88/408/EWG des Rates vom 15. Juni 1988 über die Beträge der für die Untersuchungen und Hygienekontrollen von frischem Fleisch zu erhebenden Gebühren gemäß der Richtlinie 85/73/EWG sowie nach Artikel 2 Absatz 1 in Verbindung mit Kapitel I Nr. 1 und 2 Buchstabe a) des Anhangs der Richtlinie 85/73/EWG in der Fassung des Anhangs der Richtlinie 93/118/EG und nach Artikel 1 in Verbindung mit Anhang A Kapitel I Nr. 1 und 2 Buchstabe a) der Richtlinie 85/73/EWG in der Fassung des Anhangs der Richtlinie 96/43/EG vom 24. Oktober 1997 des Bundesministeriums für Gesundheit (Bundesanzeiger Nr. 204 S. 13.298) zu berücksichtigen.

Begründung:

Wie das Verwaltungsgericht Düsseldorf in seiner Entscheidung vom 7. März 1997, Aktenzeichen: 25 K 88 40/94, ausführt, verpflichtet die Zielsetzung der europarechtlichen Regelungen, verbindliche einheitliche Fleischbeschaugebühren einzuführen, den nationalen Gesetzgeber, eine einheitliche Rechtsanwendung zu gewährleisten, indem er festlegt, ob und unter welchen Voraussetzungen die einzelnen Kreise und kreisfreien Städte von den Pauschalgebühren abweichen dürfen. Dies ist durch den Beschluß der Bundesregierung geschehen, der zu seiner Wirksamkeit einer Zitierung im Gesetz bedarf.

3.)

§ 3 wird um folgenden Absatz 3 ergänzt:

Soweit die Richtlinie 85/73/EWG für kostenpflichtige Tatbestände keine Gemeinschaftsgebühr festlegt, gilt das allgemeine Gebührenrecht als Grundlage für die Gebührenbemessung.

Begründung:

Auch für Amtshandlungen, die nicht unter die Richtlinie 85/73/EWG fallen (z.B. Zulassung einer Abgabestelle für Fleisch aus Krankenschlachtungen, Überprüfung eines Umpackbetriebes für frisches Fleisch, Überprüfung eines Herstellungsbetriebes für Hackfleisch oder Fleischzubereitungen, Überprüfung eines Wildverarbeitungsbetriebes, Überprüfung eines Verarbeitungsbetriebes für Fleischerzeugnisse), sind gemäß § 24 Absatz 2 Satz 1 Fleischhygienegesetz des Bundes die kostenpflichtigen Tatbestände durch Landesrecht zu bestimmen. In § 3 des Entwurfs muß dies deutlich zum Ausdruck kommen.

4.)

In § 5 "Bezugnahmen der Gebührenbemessung bei einzelnen Amtshandlungen" wird in Absatz 2 Satz 1 folgender Satz angefügt:

Eine Umrechnung auf Tierarten unter Berücksichtigung der in der Protokollerklärung zur Ratsentscheidung 88/408/EWG vom 15. Juni 1988 (Bundesanzeiger Nr. 37 S. 901) genannten Durchschnittsgewichte ist zulässig.

Begründung:

Der Gesetzentwurf sieht in § 5 Absatz 2 für Rückstandsuntersuchungen Gebührensätze vor, die je Tonne Fleisch zu bemessen sind. Diese Regelung ist sowohl für die Kostenermittlung als auch für die Gebührenfestsetzung nicht praktikabel. Deshalb wird angeregt, die Gebührensätze für die Rückstandsuntersuchungsgebühren ebenfalls je Tier und unterschieden nach Tierart festzusetzen, wobei die in der Bekanntmachung der Protokollerklärung des Agrarrates der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 24.11.1989 genannten Durchschnittsgewichte zugrunde zu legen sind.

5.)

§ 5 Absatz 4 wird wie folgt gefaßt:

Für die Untersuchungen und Kontrollen im Zusammenhang mit der Zerlegung ist eine zeitbezogene Gebühr nach Maßgabe des Anhangs A Kapitel I Ziffer 2 Buchstabe b) der Richtlinie 85/73/EWG festzusetzen.

Begründung:

Für die Untersuchungen im Zusammenhang mit der Zerlegung ist gemäß § 5 Absatz 4 letzter Satz des Gesetzesentwurfs ab 1.7.1996 die Gebührenbemessung auf Stundenbasis nur dann zulässig, wenn der Nachweis erbracht wird, daß sich mit der Gebührenerhebung je Tonne zerlegtes Fleisch die tatsächlichen Kosten nicht decken lassen. Dieser Nachweis kann nicht erbracht werden, da die Kosten für die Fleischzerlegeüberwachung in jedem Fall durch die EG-Gebühr von 3 ECU/t = etwa 5,80 DM/t gedeckt sind.

Die Gebührenbemessung nach Tonnage würde vielfach dazu führen, daß höhere Gebühren gefordert werden müßten, als tatsächlich Kosten entstehen. Eine solche Kostenüberdeckung würde der Forderung des § 24 Absatz 1 Fleischhygienegesetz des Bundes, kostendeckende Gebühren zu erheben, widersprechen und ist unseres Erachtens verfassungsrechtlich bedenklich. Eine Abrechnung nach Tonnage steht zudem im Widerspruch zur Richtlinie frisches Fleisch 64/433/EWG, die seit 1991 nicht mehr die ständige Anwesenheit eines Tierarztes in Zerlegebetrieben vorschreibt, sondern in ordnungsgemäß arbeitenden Betrieben eine Kontrolle am Tag ausreichen läßt. Soweit aber eine tägliche Kontrolle notwendig ist, muß auch eine Abrechnung auf Stundenbasis möglich sein.

6.)

§ 5 a (neu) "Aufgabenübertragung auf eine Person des Privatrechts":

(1) Die Gebietskörperschaften können die ihnen zugewiesenen Aufgaben für ihr Gebiet einer oder mehreren auf Grund einer Satzung bestimmten Personen des Privatrechts übertragen (Beleihung), wenn

1. die Personen zuverlässig und von betroffenen Wirtschaftskreisen unabhängig sind,
2. keine überwiegenden öffentlichen Interessen entgegenstehen und
3. gewährleistet ist, daß die Vorschriften des Fleischhygienegesetzes und die auf Grund des Fleischhygienegesetzes erlassenen Vorschriften sowie die Vorschriften dieses Gesetzes und die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften beachtet werden.

(2) Die Übertragung ist zu befristen. Sie kann mit Nebenbestimmungen versehen werden, insbesondere unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen oder dem Vorbehalt eines Widerrufs verbunden werden.

(3) Die Bestellung der amtlichen Tierärzte erfolgt im Fall des Absatzes 1 im Einvernehmen mit der jeweiligen Gebietskörperschaft.

(4) Im Fall des Absatzes 1 erhebt der Beliehene Gebühren und Auslagen nach Maßgabe der von der jeweiligen Gebietskörperschaft gemäß Artikel 3 nach Anhörung des Beliehenen erlassenen Satzung.

Begründung:

Die Beleihung eröffnet den Gebietskörperschaften Wege, unter Beibehaltung eines hohen Verbraucherschutzes mögliche Einsparpotentiale zu realisieren.

Abs. 1 in § 6 "Inkrafttreten" erhält folgende Fassung:

Dieses Gesetz tritt hinsichtlich der Satzungen für Amtshandlungen nach dem Fleischhygienegesetz bis zur Höhe der EG-rechtlichen Pauschalgebühren rückwirkend zum 1. Juli 1996, im übrigen am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung:

Die Rückwirkung außer Kraft getretenen EG-Rechts ist nicht rechtens. Ab 1. Juli 1996 ist die Rückwirkung unter Berücksichtigung der erworbenen Rechte möglich.

Dr. Helmut Linsen

Eckhard Uhlenberg

und Fraktion

Änderungsantrag

der Fraktion der SPD und
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

zum

**Gesetz über die Kosten der Fleisch- und Geflügelfleischhygiene
(Fleisch- und Geflügelfleischhygienekostengesetz - FIGFIHKostG NW -
Drucksache 12/3154)**

I. Die Überschrift wird wie folgt gefaßt:

“Gesetz über die Kosten der Fleisch- und Geflügelfleischhygiene
(Fleisch- und Geflügelfleischhygienekostengesetz - FIGFIHKostG NW -) *)

*)

“Dieses Gesetz dient auch der Umsetzung folgender Rechtsakte:

- Richtlinie 85/73/EWG des Rates vom 29. Januar 1985 über die Finanzierung der Untersuchungen und Hygienekontrollen von frischem Fleisch und Geflügelfleisch (ABl. EG Nr. L 32 S. 14),
- Entscheidung 88/408/EWG des Rates vom 15. Juni 1988 über die Beträge der für die Untersuchungen und Hygienekontrollen von frischem Fleisch zu erhebenden Gebühren gemäß der Richtlinie 85/73/EWG (ABl. EG Nr. L 194 S. 24),
- Richtlinie 88/409/EWG des Rates vom 15. Juni 1988 mit Hygienevorschriften für Fleisch für den Inlandsmarkt und zur Festlegung der gemäß der Richtlinie 85/73/EWG für die Untersuchung dieses Fleisches zu erhebenden Gebühren (ABl. EG Nr. L 194 S. 28),
- Entscheidung 93/386/EWG des Rates vom 14. Juni 1993 zur Änderung der Entscheidung 88/408 EWG über die Beträge der für die Untersuchungen und Hygienekontrollen von frischem Fleisch zu erhebenden Gebühren gemäß Richtlinie 85/73/EWG (ABl. EG Nr. L 166 S. 38),
- Richtlinie 93/118/EG des Rates vom 22. Dezember 1993 zur Änderung der Richtlinie 85/73/EWG über die Finanzierung der Untersuchungen und Hgienekontrollen von frischem Fleisch und Geflügelfleisch (ABl. EG Nr. L 340 S. 15),

Datum des Originals:

Die Veröffentlichungen des Landtags sind fortlaufend oder auch einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (02 11) 8 84-24 39, zu beziehen.

- Richtlinie 94/64/EG des Rates vom 14. Dezember 1994 zur Änderung des Anhangs der Richtlinie 85/73/EWG über die Finanzierung der veterinär- und hygienerechtlichen Kontrollen von tierischen Erzeugnissen im Sinne des Anhangs A der Richtlinie 89/662/EWG und im Sinne der Richtlinie 90/675/EWG (ABl. EG Nr. L 368 S. 8),
- Richtlinie 95/24/EG des Rates vom 22. Juni 1995 zur Änderung des Anhangs der Richtlinie 85/73/EWG über die Finanzierung der veterinär- und hygienerechtlichen Kontrollen von tierischen Erzeugnissen im Sinne des Anhangs der Richtlinie 89/662/EWG und im Sinne der Richtlinie 90/675/EWG (ABl. EG Nr. L 243 S. 14),
- Richtlinie 96/17/EG des Rates vom 19. März 1996 zur Änderung des Anhangs der Richtlinie 85/73/EWG über die Finanzierung der veterinär- und hygienerechtlichen Kontrollen von tierischen Erzeugnissen im Sinne des Anhangs A der Richtlinie 89/662/EWG und im Sinne der Richtlinie 90/675/EWG (ABl. EG Nr. L 78 S. 30),
- Richtlinie 96/43/EG des Rates vom 26. Juni 1996 zur Änderung und Kodifizierung der Richtlinie 85/73/EWG zur Sicherstellung der Finanzierung der veterinär- und hygienerechtlichen Kontrollen von lebenden Tieren und bestimmten tierischen Erzeugnissen sowie zur Änderung der Richtlinien 90/675/EWG und 91/496/EWG (ABl. EG Nr. L 162 S. 1)."

Begründung:

Redaktionelle Klarstellung, die Fußnote ist zum Nachweis der rechtskonformen Umsetzung der genannten europäischen Vorschriften erforderlich.

II. In § 2 wird folgender Satz 2 angefügt:

"Das Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung nach Anhörung des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz die kostenpflichtigen Tatbestände unbeschadet der §§ 3, 4 und 5 zu bestimmen."

Begründung:

Gemäß § 24 Fleischhygienegesetz und § 26 Geflügelfleischhygienegesetz in der jeweils geltenden Fassung werden für Amtshandlungen nach diesen Gesetzen und den zur Durchführung der Gesetze erlassenen Rechtsverordnungen kostendeckende Auslagen und Gebühren erhoben. Dabei sind von den Kommunen als für die amtliche Untersuchung und Überwachung zuständige Behörden folgende kostenpflichtige Tatbestände in den Satzungen zu berücksichtigen:

- Schlachttier- und Fleischuntersuchung,
- Rückstandsuntersuchung,
- Untersuchungs- und Überwachungsmaßnahmen in Kühl- und Gefrierhäusern,
- Untersuchungs- und Überwachungsmaßnahmen in Zerlegebetrieben,
- Untersuchungs- und Überwachungsmaßnahmen in sonstigen zugelassenen und registrierten Betrieben,
- Überwachung von Fleisch- und Geflügelfleischsendungen aus anderen Mitgliedstaaten oder Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum,

- Trichinenuntersuchung,
- Bakteriologische Fleischuntersuchung.

Die Gebühren werden gemäß § 24 Abs. 2 Fleischhygienegesetz und § 36 Abs. 2 Geflügelfleischhygienegesetz nach Maßgabe der von der Europäischen Gemeinschaft erlassenen Rechtsakte über die Finanzierung der Untersuchungen und Hygienekontrollen von Fleisch bemessen.

Aus Gründen der Rechtssicherheit und Rechtsklarheit sollte gleichwohl der Katalog der gebührenpflichtigen Amtshandlungen in Landesrecht wiederholt werden. Um eine möglichst zügige Rechtsanpassung bei neuen europarechtlich oder bundesrechtlich geregelten Amtshandlungen zu gewährleisten, ist die landesgesetzliche Ermächtigung zum Erlass einer Rechtsverordnung erforderlich.

III. In § 3 wird ein neuer Absatz angefügt:

“(3) Soweit die Richtlinie 85/73/EWG in der jeweils geltenden Fassung keine Bestimmungen für die Berechnung kostendeckender Gebühren enthält, gelten die Bestimmungen dieses Gesetzes. Ergänzend gilt das Kommunalabgabengesetz unbeschadet des Gebührengesetzes für den Bereich der Rückstandsuntersuchungen.”

Begründung:

Klarstellung, daß für Amtshandlungen nach dem Fleischhygienegesetz und dem Geflügelfleischhygienegesetz, für die im europäischen Recht keine Gemeinschaftsgebühr festgelegt ist, das Kommunalabgabengesetz gilt. Wegen der Pflicht der Kommunen, dem Land die Kosten für die Untersuchungen der Rückstandskontrollplanproben zu erstatten, erfolgt der Hinweis auf das Gebührengesetz.

IV. § 4 wird wie folgt neu gefaßt:

“(1) Für Amtshandlungen nach § 2 ist grundsätzlich nur die Erhebung der Gebühr in Höhe der in den in § 3 Abs. 2 aufgeführten europäischen Richtlinien genannten Pauschalbeträge möglich. Für den Bereich der Geflügelfleischhygiene ist dabei für die Untersuchungen im Zusammenhang mit Schlachttätigkeiten die Gebühr gemäß Anhang A Kapitel I Nr. 1 Buchstabe e) Unterbuchstabe i) der Richtlinie 85/73/EWG in der jeweils geltenden Fassung zu erheben.

(2) Soweit die in § 3 genannten EG-rechtlichen Bestimmungen dies zulassen, können für die Amtshandlungen nach § 2 Gebühren mit einer von den EG-rechtlich vorgesehenen Pauschalbeträgen oder Gemeinschaftsgebühren abweichenden Höhe betriebsbezogen erhoben werden, wenn dies zur Deckung der tatsächlichen Kosten erforderlich oder ausreichend ist und dies die in § 3 Abs.

2 genannten EG-rechtlichen Regelungen zulassen. Auf die Abweichungen von den EG-rechtlich vorgegebenen Pauschalbeträgen ist in den Satzungen gesondert hinzuweisen.

(3) Für die Berechnung der Höhe der kostendeckenden Gebühren gemäß Absatz 2 dürfen unter Beachtung des in Absatz 2 genannten jeweils geltenden europäischen Rechts ausschließlich folgende Kostenfaktoren herangezogen werden:

1. Löhne, Gehälter und Sozialabgaben der Untersuchungsstellen,
2. durch die Durchführung der Untersuchungen und Kontrollen entstehende Verwaltungskosten, denen noch die Kosten der Fortbildung des Untersuchungspersonals hinzugerechnet werden können."

Begründung zu § 4 Abs. 1:

Für die Geflügelfleischhygiene legt die Richtlinie 96/43/EG im Anhang A Kapitel I Nr. 1 Buchstabe e) zwei alternative Pauschalbeträge fest. Den Pauschalbetrag gemäß Buchstabe e) Unterbuchstabe ii) kann nur die Bundesregierung bestimmen. Dies ist nicht erfolgt. Deshalb muß zur Rechtssicherheit hier ausdrücklich auf den geltenden Pauschalbetrag gemäß Buchstabe e) Unterbuchstabe ii) hingewiesen werden.

Begründung zu § 4 Abs. 2:

Klarstellung des Gewollten.

Begründung zu § 4 Abs. 3:

Klarstellung des Gewollten.

V. a) In § 5 Abs. 1 ist das Komma nach dem Wort "Hygienekontrollen" durch das Wort "sowie" zu ersetzen.

b) In § 5 Abs. 2 werden folgende Sätze 2 bis 4 angefügt:

"Abweichend von Satz 1 kann die Gebühr je Tier, getrennt nach Tierarten, bemessen werden. Für Tierarten im Sinne des § 1 Abs. 1 Fleischhygienegesetz in der jeweils geltenden Fassung sind die in der Protokollerklärung des Agrarraates und der Kommission der Europäischen Gemeinschaft vom 24. Januar 1989 zur Entscheidung 88/408/EWG genannten Durchschnittsgewichte maßgeblich. Das Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung für die Umrechnung auf Tierarten im Sinne des § 2 Geflügelfleischhygienegesetz in der jeweils geltenden Fassung Durchschnittsgewichte festzulegen."

Mit § 5 Abs. 4 Satz 4 wird deshalb eine Regelung aufgenommen, die es nach einer möglichen Änderung des europäischen Rechts - ohne erneute Novellierung des Gesetzes - ermöglicht, die in § 5 Abs. 4 Satz 4 beschriebene Gebührenberechnung vorzunehmen.

c) In § 5 Abs. 4 wird folgender Satz 4 angefügt:

“Sofern die Gebührenerhebung je Tonne zerlegten Fleisches zu einer Kostenüberdeckung führt, ist die Gebührenerhebung auf Stundenbasis durchzuführen, wenn dies nach der Finanzierungsrichtlinie 85/73/EWG in der jeweils geltenden Fassung zulässig ist.”

Begründung zu V a) (§ 5 Abs. 1):

Klarstellung, daß die Gebühren für die Trichinenuntersuchung und bakteriologische Fleischuntersuchung nicht Bestandteil der europäischen Pauschalbeträge für die Schlachtier- und Fleischuntersuchung sind und gesondert zu erheben sind.

Begründung zu V b) (§ 5 Abs. 2):

Gemäß der Richtlinie 85/73/EWG sind die Gebühren für Rückstandsuntersuchungen je Tonne Fleisch zu erheben. Im Rotfleischbereich erfolgt in der Praxis jedoch die Erhebung je Tier, da die Schlachtstatistiken je Tier erstellt werden. Als Umrechnungsfaktor werden die gemeinschaftsrechtlich festgelegten Durchschnittsgewichte je Tierart zugrunde gelegt. Für den Weißfleischbereich sind im europäischen Recht jedoch keine Durchschnittsgewichte je Tierart festgelegt, so daß derzeit eine Umrechnungsgrundlage fehlt. Damit jedoch für die Rückstandsuntersuchung von Geflügel auch eine Gebührenerhebung je Tier möglich ist, müssen für NRW Durchschnittsschlachtgewichte ermittelt und durch Rechtsverordnung bestimmt werden.

Begründung zu V c) (§ 5 Abs. 4):

Bis 30.06.1996 ließ die Richtlinie 93/118/EWG gemäß Anhang, Kapitel I Nr. 2 für die Abrechnung der Überwachungskosten in einem Zerlegebetrieb sowohl die Berechnung in Höhe einer Pauschalgebühr je Tonnage (Gewicht des zerlegten Fleisches) als auch die Abrechnung auf Stundenbasis (Dauer des Personaleinsatzes) zu. Seit 01.07.1996 gilt gemäß Anhang A Kapitel I Nr. 2 der Richtlinie 96/43/EG grundsätzlich nur noch die Erhebung der Pauschalgebühr je Tonnage. Die Berechnung auf Stundenbasis darf nur noch erfolgen, wenn die Kommune nachweist, daß sich bei der Erhebung des Pauschalbetrages je Tonnage die tatsächlichen Kosten nicht decken lassen.

Durch diesen neuen Abrechnungsmodus ergeben sich für viele Kommunen und Betriebe erhebliche Probleme: Denn durch eine Abrechnung nach Tonnage erzielen die Kommunen insbesondere bei der Überwachung großer Zerlegebetriebe eine erhebliche Kostenüberdeckung.

Das Bundesministerium für Gesundheit teilt die Rechtsauffassung von NRW und hat die Kommission dringend gebeten, die Finanzierungsrichtlinie entsprechend zu ändern.